

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Medtech

Abkürzung der Firma / Organisation : SMT

Adresse : Freiburgstrasse 3, 3010 Bern

Kontaktperson : Jörg Baumann

Telefon : 031 330 97 75

E-Mail : joerg.baumann@swiss-medtech.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularefelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	6
Weitere Vorschläge	8
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	10

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Swiss Medtech	<p>Swiss Medtech ist der Ansicht, dass die geltende Regelung der Vergütung von Pflegematerial nach dem Verteilschlüssel der Pflegefinanzierung grundsätzlich der richtige Ansatz ist. Leider halten sich die Kantone und Gemeinden teilweise nicht an ihre gesetzliche Pflicht zur Restkostenfinanzierung.</p> <p>Daher ist die Stossrichtung der Gesetzesänderung grundsätzlich zu begrüßen, um eine Finanzierung der erbrachten Leistungen, inklusive Pflegematerial, sicher zu stellen. Die der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände bei Pflegeleistungen in der Akut- oder Übergangspflege sowie ambulanten und stationären Pflege sollen durch die Krankenversicherung übernommen werden. Die Versicherung ist in der Lage, Leistungen hinsichtlich WZW-Kriterien zu überprüfen und hierzu gesetzlich legitimiert.</p> <p>Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene Weg, dass diese Mittel und Gegenstände in der Liste der Mittel und Gegenstände (MiGeL) in einem separaten Kapitel aufgenommen werden sollen, wird allerdings als nicht zielführend betrachtet.</p> <p>Dies aus folgenden Überlegungen: In der MiGeL werden Mittel und Gegenstände aufgenommen, die durch den Patienten selbst resp. mit Hilfe von nicht-professionellem Personal angewendet werden können. Wenn nun in die MiGeL Produkte aufgenommen werden müssen, die von professionellem Personal angewendet werden, ist dies systemwidrig und würde zu vielen Problemen führen: Welche Instanz definiert im Rahmen der Aufnahme in die MiGeL ob es sich um ein Produkt handelt, welches ausschliesslich für die Selbstanwendung, sowohl Selbst- und Fremdanwendung oder ausschliesslich zur Fremdanwendung geeignet ist? Welche Kriterien werden hierfür berücksichtigt? Widerspricht die Festsetzung eines HVB in der Fremdanwendung nicht der Tarifautonomie? Sind künftig Verhandlungen über Pauschalen (Leistung inklusive Material der Kategorien A,B und C) möglich?</p> <p>Wird der Vorschlag angenommen bedeutet dies, dass unterschiedliche Vergütungsregelungen anwendbar sind. Im Rahmen ärztlicher Leistungen zum Einkaufspreis (GI 20, TARMED) und bei pflegerischen Leistungen gemäss MiGeL.</p> <p>Im KVG ist Tarifautonomie zwischen Leistungserbringern und Kostenträger vorgesehen. Die vom Bund vorgeschlagene Regelung ist ein unnötiger Eingriff in die Tarifautonomie. Im Geiste des KVGs müssten Massnahmen getroffen werden, dass gerade diese Tarifautonomie auch in diesem Bereich umgesetzt wird.</p>

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

Der Verband schlägt eine Lösung vergleichbar mit der Abrechnung nach GI 20, TARMED vor:

Die Vergütung der der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die für Pflegeleistungen verwendet werden, sollen in Tarifverträgen gemäss Art. 46 Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) festgelegt werden. Eine solche Lösung ist pragmatisch und bietet den Vorteil, dass das gleiche Produkt, im gleichen Zeitraum bei den unterschiedlichen Leistungserbringern identisch abgerechnet wird.

Bei der bundesrätlichen Vorlage muss als Voraussetzung für eine Vergütung von bestimmtem Material zuerst ein Antrag auf Aufnahme in die MiGeL gestellt werden. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass das Pflegematerial einerseits im Rahmen ärztlicher Leistungen über GI 20 TARMED vergütet wird, andererseits eine Vergütung im Rahmen der Pflege erst Jahre später, nach Aufnahme in die MiGeL, erfolgt. Dies erschwert Therapieplanung und Koordination. Der Vorschlag von Swiss Medtech erleichtert die Therapieplanung und Koordination, da Mittel und Gegenstände bei den unterschiedlichen Leistungserbringern einheitlich vergütet werden. Somit kann die Ärztin/der Arzt die Leistung und den Leistungserbringer im Sinne des Nutzens für den Patienten wählen und ist nicht gezwungen, seinen Entscheid nach der Vergütung der Materialien auszurichten.

Die vorgeschlagene Systemänderung würde weiter zu einer zunehmenden Überlastung sämtlicher beteiligter Parteien führen, welche in die Aufnahme neuer Mittel und Gegenstände in die MiGeL involviert sind.

Derzeit dauert ein Antrag auf Aufnahme zwischen drei und fünf Jahren, was nicht zufriedenstellend ist. Die Systemänderung würde zu einer massiven unzumutbaren Zunahme an Aufnahmeanträgen führen, damit die eingesetzten Produktgruppen in der MiGeL abgebildet werden können. Wer schreibt die Anträge auf Aufnahme? Würde kein Antrag gestellt - und würden Produkte nicht in der MiGeL abgebildet werden - würde sich das Problem der fehlenden Vergütung für die Pflege gar verschärfen. Dies da die nicht in der MiGeL aufgeführten Mittel und Gegenstände durch die OKP unvergütet bleiben und eine Beteiligung durch den Restkostenfinanzierer nicht vorgesehen ist.

Für eine Aufnahme in die MiGeL stellen sich viele Fragen: Wie wird geclustert? Wie viele Anträge können pro Jahr behandelt werden? Es kann heute nicht abgeschätzt werden, wie gross der Bedarf neuer Positionen ist. Doch darf von einer Verdoppelung des heutigen Umfangs der MiGeL ausgegangen werden. Insbesondere stoffliche Medizinprodukte sind nicht einfach zu clustern, da sich diese in deren Wirksamkeit unterscheiden.

Der Höchstvergütungsbetrag ist in der MiGeL gerechtfertigt. Der Höchstvergütungsbetrag entspricht dem Median der einer bestimmten Position zugewiesenen Produkte. Der Patient hat die Produktwahl und muss im Gegenzug einen allfälligen Mehrbetrag selbst begleichen. Dies fördert den Wettbewerb und ist zu begrüssen.

Die Leistungserbringer der ambulanten und stationären Pflege müssen sich jedoch an die Anordnung des Arztes halten und die Wahlfreiheit entfällt (Vgl. Art. 52a KVG). Bei den Leistungserbringern greift Art. 56 ff KVG. Somit besteht die Pflicht der vollumfänglichen Weitergabe von direkten und indirekten Vergünstigungen. Weiter können die Leistungserbringer nur beschränkt den

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

anordnenden Arzt beeinflussen und es greift der Tarifschutz. Die Folge ist, dass günstige Produkte oder Rabatte ein Vorteil für die Kostenträger sind und die Pflege richtigerweise mit der Leistung nicht am Produkt verdient. Entscheidet die Ärztin/der Arzt sich für ein teures Produkt, ist die Vergütung durch die OKP gedeckelt. Mehrkosten gehen zu Lasten des pflegerischen Leistungserbringers. Ebenfalls, wenn die benötigten Produkte nicht zur Kategorie A gehören und nicht in der MiGeL enthalten sind. Der Tarifschutz muss greifen, um den Patienten von Zusatzkosten zu schützen. Dies, um sicher zu stellen, dass der Verteilschlüssel der Pflegefinanzierung gemäss Art. 25a Abs 5 eingehalten wird.

Aufgrund dieser Erwägungen lehnt Swiss Medtech die Vorlage ab und schlägt stattdessen die nachfolgenden Gesetzes- und Verordnungsänderungen vor.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Swiss Medtech	KVG 25a	1	2. Satz	KVG Art. 25a Abs. 1 zweiter Satz ist einzufügen.	Die Vergütung der der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die für Pflegeleistungen verwendet werden, sind in Tarifverträgen gemäss Art. 46 KVG zu regeln.
Swiss Medtech	KVG 25a	2	3. Satz	KVG Art. 25a Abs. 2 dritter Satz ist einzufügen.	Die Vergütung der der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände, die für Akut- und Übergangspflege verwendet werden, sind in Tarifverträgen gemäss Art. 46 KVG zu regeln.
Swiss Medtech	KLV 20a	2		KLV Art. 20a Abs.2 ist anzupassen.	... Leistungserbringern nach Artikel 35 Absatz 2 KVG, Pflegeleistungen und Akut- und Übergangspflege ...

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

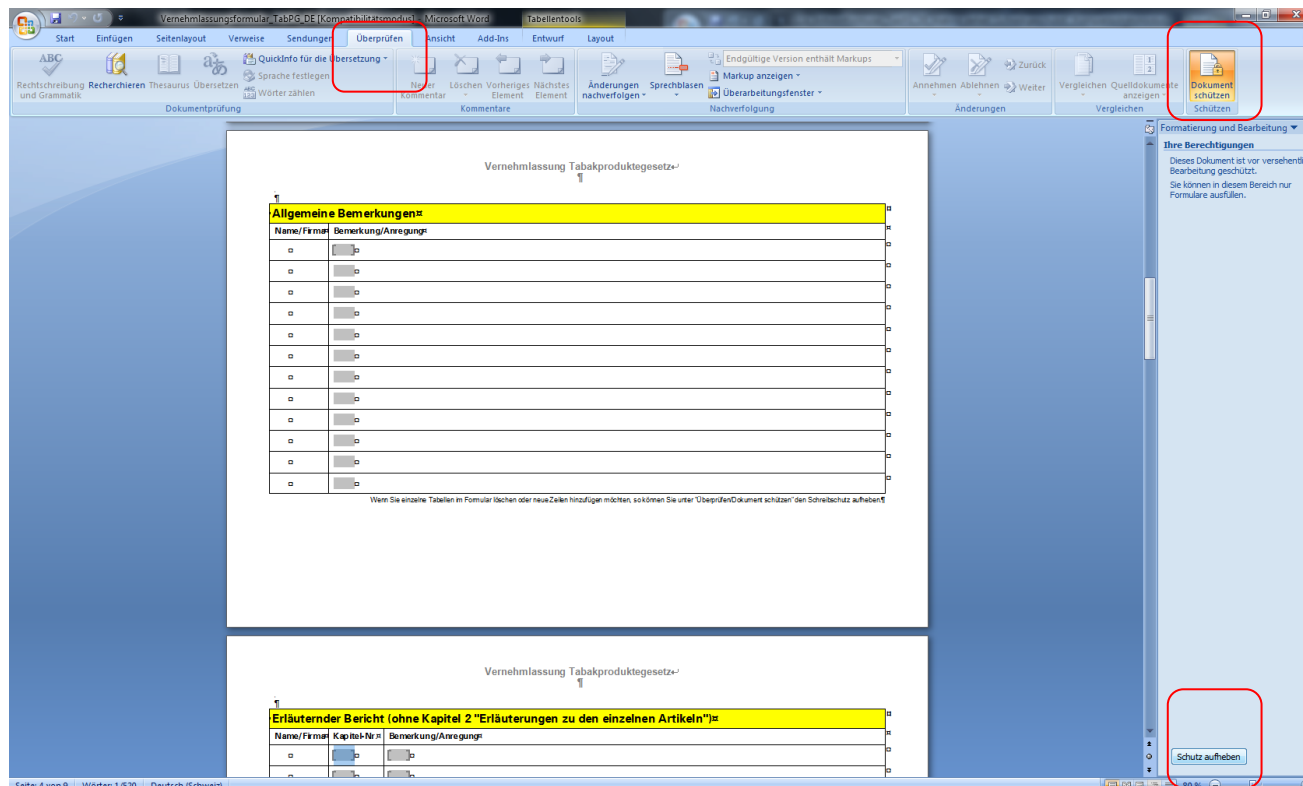
gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben



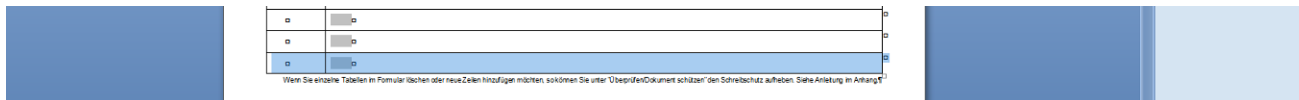
Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Setzenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprache festlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

Markieren

Änderungen nachverfolgen

Änderungen

Vergleichen

Dokumentschutz

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

1. **Formatierungseinschränkungen**

Formatierungen auf eine Auswahl von Formatvorlagen beschränken

Einstellungen...

2. **Bearbeitungseinschränkungen**

Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen:

Ausfüllen von Formularen

Abstände ausblenden

3. **Schutz anwenden**

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden